

# Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und  
kostet vierteljährlich 1,50 R. M.

Druck: Krauseneck's Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H.  
in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die  
6-gespaltene Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 39

Ausgegeben G u m b i n n e n , den 25. September

1930

## Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses

Nr. 298. Landwirtschaftliche Umschuldung  
in den Ostseegebieten.

### 1. Zweck der Umschuldungsdarlehen.

Umschuldungsdarlehen sind dazu bestimmt, kurz-  
fristige, drückende Schulden (Kontokorrent- und Wechsel-  
schulden, Zins- und Steuerlasten, Rechnungen, Versiche-  
rungsbeiträge und dergl.) in langfristige Hypotheken-  
schulden umzuwandeln. Schulden, die nicht im Zusam-  
menhang mit der Wirtschaftsführung entstanden sind,  
sollen im Regelfalle nicht abgelöst werden.

Da die für diesen Zweck zur Verfügung stehenden  
Mittel beschränkt sind, können sie nur solchen Betrieben  
gewährt werden, die in ihrem Bestande gefährdet sind.  
Es muß die Gewähr bestehen, daß der Betrieb, der ein  
Umschuldungsdarlehen erhält, nachher ordnungsmäßig  
sorgegeführt werden kann.

### 2. Bedingungen der Umschuldungsdarlehen.

Die Umschuldungsdarlehen sollen, soweit sie land-  
wirtschaftlichen Eigenbetrieben gewährt werden, durch  
Hypotheken gesichert werden. Für landwirtschaftliche  
Aleinbetriebe, die Umschuldungsdarlehen von weniger  
als 2000 R. M. beantragen und für landwirtschaftliche  
Nachtbetriebe werden besondere Bestimmungen erlassen.  
Die Umschuldungsdarlehen sollen den gewöhnlichen land-  
wirtschaftlichen Hypothekarkredit nicht ersetzen. Sie  
können daher in der Regel nur dann gegeben werden,  
wenn die Beleihungsmöglichkeiten, die bei Landeshäusern,  
Sparkassen und Hypothekenbanken bestehen, ausgenutzt  
sind.

Die Umschuldungsdarlehen erhalten eine Laufzeit  
von 20 bis 30 Jahren; sie werden für die ersten zehn  
Jahre der Laufzeit auf etwa 6 Prozent Zinsen verbilligt.  
Die endgültigen Bedingungen werden in Kürze bekannt-  
gegeben.

### 3. Voranmeldung der Umschuldungsanträge.

Besitzer, die Umschuldungsdarlehen aufzunehmen be-  
absichtigen, haben ihre Anträge alsbald unverbindlich  
anzumelden. Die Voranmeldung hat auf einem amt-  
lichen Vordruck zu erfolgen, der bei den Landräten zu  
erhalten ist. Der Voranmeldung sind Unterlagen noch  
nicht beizufügen. Die Anmeldung muß spätestens bis  
zum 31. Oktober 1930 bei dem Landrat eingereicht sein.

Der endgültige Umschuldungsantrag ist spätestens bis  
zum 28. Februar 1931 zu stellen.

Für Pächter werden besondere Bestimmungen er-  
lassen.

Berlin, den 17. September 1930.

Oststelle bei der Reichskanzlei.

Ich ersuche die Ortsbehörden, Vorstehendes wieder-  
holt ortsüblich bekanntzugeben.

Zu Ziffer 3 bemerke ich: Die amtlichen Vordrucke  
für die Voranmeldung sind im Kreisshaus, Zimmer Nr. 5,

erhältlich. Die Frist vom 31. Oktober d. Js. ist eine Aus-  
schlußfrist. Später eingehende Anträge können daher  
nicht berücksichtigt werden.

Bei der Antragstellung sind anzugeben:

1. Größe des Grundstücks in Morgen (1/4 Hektar).
2. Einheitswert 1928 — vorher beim Finanzamt zu  
erfragen und Bescheinigung beizufügen.
3. Höhe des benötigten Darlehens.

Der Zweck der Voranmeldung ist u. a. auch, den Ge-  
samtbedarf an Umschuldungskrediten im ganzen Kreise  
festzustellen. Da spätere Umschuldungsaktionen wohl  
nicht stattfinden werden, muß sich jetzt also jeder Besitzer  
darüber schlüssig werden, ob er einen Umschuldungs-  
antrag stellen will. Die jetzt verlangte Voranmeldung  
verpflichtet nicht zur Abnahme des beantragten Dar-  
lehens.

Gumbinnen, den 23. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 299. Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich  
unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom  
12. März 1927 — Kreisblatt Nr. 11 — den Termin zur  
Einreichung der Halbjahres-Zusammenstellung über  
An- und Abmeldungen (5. Oktober) pünktlich einzuhal-  
ten. In die Zusammenstellung sind die An- und Ab-  
meldungen für die Zeit vom 1. April bis Ende September  
1930 einzutragen.

Vordrucke zu den Anzeigen werden den Herren Ge-  
meindevorstehern in den nächsten Tagen durch die Post  
zugehen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Gumbinnen, den 24. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 300. Die Fäst unter dem Schweinebestande des  
Besizers Eichment in Gernischkehmen Abbau ist er-  
loschen.

Gumbinnen, den 18. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 301. Für die Gemeinde Dublaufen ist der Guts-  
besizer Egon Müller, Schröterlaufen, zum Ortskassen-  
rechner bestellt worden.

Gumbinnen, den 22. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 302. Aushang einer Bekanntmachung der Justiz-  
verwaltungsbehörden über die Vereinigung der Grund-  
bücher durch die Gemeinden.

RdErl. d. MdJ. v. 3. 9. 1930 — IVa I 562.

Den Gemeinden wird in nächster Zeit von den Justiz-  
verwaltungsbehörden eine Bekanntmachung über die  
Vereinigung der Grundbücher zugehen mit der Auf-